

§ 32a APE (Bayern) — Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ergänzungsprüfung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 257, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 10 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 8 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5 Satz 2 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR)“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ergänzungsprüfung (APE)“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

“ Die Prüfungsgesamtnote der Fachhochschulreife wird aus der Summe der Gesamtnoten in diesen Fächern geteilt durch vier auf zwei Dezimalstellen errechnet weitere Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.“

cc) In Satz 5 wird die Angabe „§ 12 Abs. 6 Satz 2 ErgPOFHR“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 5 Satz 2 APE“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 und 5, §§ 10, 11 und 12 Abs. 1, 2, 5 und 6 ErgPOFHR“ durch die Angabe „§ 3, § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 11, 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1, 4 und 5 APE“ ersetzt.

2. In § 54 Abs. 4 Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 und 5, §§ 10, 11 und 12 Abs. 1, 2, 5 und 6 ErgPOFHR“ durch die Angabe „§ 3, § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 11, 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1, 4 und 5 APE“ ersetzt.

(2) Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch die §§ 4 und 5 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

“(2) Die Schülerinnen und Schüler des doppelqualifizierenden Bildungsgangs Berufsschule Plus legen am Ende des dritten Schuljahres die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ab.“

2. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

“ Wer im doppelqualifizierenden Bildungsgang Berufsschule Plus die Berufsschule erfolgreich besucht und die Berufsabschlussprüfung sowie die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erfolgreich abgelegt hat, erhält ein Zeugnis nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ergänzungsprüfung (APE).“

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Satz 4 wird Satz 2.

Zitiervorschlag: § 32a APE (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APE/32a>